

17.11.88

Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Einhundertundfünfte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste - Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

A. Zielsetzung

Anpassung der Einfuhrliste an EG-Recht, das die Einfuhrbedingungen für verschiedene Warenbereiche geändert hat; Umsetzung von Beschlüssen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und der Außenminister der EG-Mitgliedstaaten bezüglich der Einfuhr von Waffen und Munition mit Ursprung in Südafrika.

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Fristablauf: 15.12.88

17.11.88

Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Einhundertundfünfte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
- Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 17. November 1988

121 (421) - 651 09 - Ei 104/88

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschafts-
gesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Einhundertundfünfte Verordnung zur
Änderung der Einfuhrliste
- Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

mit Begründung und Vorblatt.⁺⁾

Die Verordnung wurde am 8. November 1988 im Bundesanzeiger
Nr. 209 verkündet.

Fristablauf: 15.12.88

⁺⁾ Vom Umdruck der o.a. Verordnung wird abgesehen, da diese bereits
am 8. November 1988 im Bundesanzeiger Nr. 209 verkündet worden ist.

Sie wird gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Deutschen Bundestages mitgeteilt.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Y. C. J. J. J.

16.12.88

Beschluß

des Bundesrates

zur

Einhundertundfünften Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
- Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

Der Bundesrat hat beschlossen, von einer Stellungnahme gemäß
§ 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes abzusehen.

Der Beschluß ist entsprechend § 35 GO BR gefaßt worden.